



**MARKTGEMEINDE
FRANTSCHACH – ST. GERTRAUD**
Bezirk Wolfsberg - Kärnten
9413 St. Gertraud 1 – DVR: 1018442

RICHTLINIE

zur finanziellen Unterstützung der Schneeräumung privater Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 12.10.2010 erlässt die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud folgende Richtlinie zur finanziellen Unterstützung der Schneeräumung privater Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften.

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist eine Gleichbehandlung aller GemeindebürgerInnen bei der Gewährung gemeindlicher finanzieller Zuschüsse zur Schneeräumung privater Weganlagen.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Folgende Personen sind zur Antragstellung zur Gewährung finanzielle Zuschüsse zur Schneeräumung anspruchsberechtigt:

- a) Natürliche Personen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von dauerhaft mittels Hauptwohnsitz bewohnten Liegenschaften in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud.
- b) Juristische Personen als Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte, welche in der betroffenen Liegenschaft ihre Gewerbstätigkeit ausüben.

Eigentümer von Ferienhäusern, welche nicht vermietet werden und keine Fremdenverkehrsabgabe bzw. Orts- u. Nächtigungstaxen entrichten, Jagdhütten, Forsthäusern oder sonstigen nicht einem dringenden Wohnbedürfnis dienenden

Gebäude, haben keine Anspruchsberechtigung auf finanziellen Zuschuss zur Schneeräumung.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die finanzielle Unterstützung der Schneeräumung des insgesamt rd. 75 km umfassenden privaten Wegenetzes in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud. Bei gegenständlichen Weganlagen obliegt der Winterdienst in Form von Schneeräumung und Streuung mittels Tausalz bzw. Streusplitt den jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. Wegerhaltern.

§ 4 Voraussetzungen

Die Gewährung eines finanziellen Zuschusses setzt voraus, dass

- a) eine zu räumende Weglänge zu dem nächstgelegenen Wohnobjekt von zumindest 200 m vorliegt.
- b) die betroffene Weganlage, ohne Einschränkung auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten, zur Zufahrt zu den einzelnen Liegenschaften genutzt werden kann.
- c) die jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. Wegerhalter den Nachweis über die Schneeräumung entsprechend dem von der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud in der Anlage zu dieser Richtlinie beigefügten Musterantragsformular führen.
- d) die Antragstellung um Zuschussgewährung zur Schneeräumung für die abgelaufene Schneeräumperiode bis zum Stichtag 30. April jeden Jahres erfolgt. Nach dem Stichtag einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 5 Ausmaß des Zuschusses

Je 1.000 Laufmeter privater Weganlage und Ausfahrt zur Schneeräumung werden mit € 15,-- je zwingend notwendiger Ausfahrt bezuschusst. Die Förderung der Schneeräumung für kürzere Weganlagen wird aliquot berechnet.

(Beispiel: 600 lfm. Weg – 10 Ausfahrten: 0,6km x 10 Ausfahrten x 15€/Ausfahrt ergibt somit einen finanziellen Zuschuss von € 90,--/Jahr)

§ 6 Förderabwicklung

Die Antragstellung zur finanziellen Unterstützung zur Schneeräumung von privaten Weganlagen hat mittels im Gemeindeamt aufliegenden bzw. im Internet abrufbaren Antragsformulars zu erfolgen.

§ 7 Wertsicherung

Der Zuschussbetrag gemäß § 5 vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seiner Stelle tretenden Index ergibt, wobei als Ausgangsbasis der Monat Oktober 2009 zu gelten hat. Schwankungen sind solange nicht zu berücksichtigen, als sie 10 % des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so hat die Anrechnung im vollen Umfange zu erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Lieferung von Bruchasphalt bzw. Wegschotter für private Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften tritt mit 01. November 2010 in Kraft.

St. Gertraud, am 12.10.2010

Der Bürgermeister:

Der Referent:

Günther Vallant eh.

GV. Reinhold Dohr eh.